

Unseres Wissens (und wir verfolgen die kirchen = musikalische Gesetzgebung gewissenhaft seit zwanzig Jahren) besteht zum mindesten die stillschweigende Erlaubnis aller Bischöfe in deutschen Landen und weiterhin.

O. S. B.

XV. (Wer hat zu entscheiden, wann ein Schulkind zum Empfange der heiligen Sacramente zuzulassen ist?) Dafs in dieser Frage einzig und allein der Katechet competent ist, hat in einem besonderen Falle nach zweimaligem Recurriren von Seite der betreffenden Factoren das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht endgiltig entschieden. Nachdem die für und gegen geltend gemachten Gesetze und Verordnungen dem Religionslehrer bestimmte Fingerzeige geben, welche Rechte ihm bei Veranstellung von religiösen Uebungen überhaupt zustehen, so möge der diesbezügliche Fall hier eine Stelle finden.

Der Pfarrer und Katechet an der Volksschule in A. machten dem Ordinariate die Anzeige, dafs die bereits zehn Jahre alte Schülerin Maria A. an der öfterlichen Beicht und Communion nicht theilgenommen habe, weil deren Vater die Zustimmung verweigerte. Das Ordinariat ersuchte nun den zuständigen k. k. Bezirksschulrath, dahin zu wirken, dafs diese Schülerin bei dem nächsten Beichttermine ihrer Verpflichtung nachkomme, nachdem der dreimalige Empfang der heiligen Sacramente während des Schuljahres vorgeschrieben sei und sie nach dem Urtheile des Katecheten die nöthigen Kenntnisse besitze. Der vom Ortschaftsrathe vernommene Vater der Maria A. erklärte, dafs er nur in der Eigenschaft als Vater seinem Kinde die Theilnahme an der Beicht und Communion nicht gestattet habe, und zwar nur aus dem Grunde, weil er seine Tochter noch nicht für reif zum Empfange der heiligen Sacramente halte. Diese seine und seiner Gattin Ansicht müsse vor jener des Katecheten den Vorrang haben, da die Eltern doch ihr Kind am besten kennen müßten. Zum Beweise der Berechtigung führte er den § 144 des allg. bürgerl. Gesetzbuches an, wonach die Eltern das Recht haben, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten und die Kinder ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind; ferner den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, welcher bestimmt, dafs niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden könne, insoferne er nicht der vom Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehe, welche Bestimmungen durch die Verordnung der Schulbehörden über die religiösen Uebungen der Schulkinder nicht aufgehoben seien, zumal letztere Verordnung im Reichsgesetzblatte überhaupt nicht publicirt wurde. Der Bezirksschulrath entschied jedoch, die Eltern der Maria A. seien verpflichtet, dieselbe an den vom Katecheten angeordneten und von der Bezirksschulbehörde verkündeten religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, mit der Begründung, dafs ein Kind, welches die öffentliche Volksschule besucht, sich dem Lehrplane und der ganzen inneren Ordnung unterwerfen müsse und dafs es den Eltern nicht zusteht, Ausnahmen hievon für ihr Kind selbständig zu bestimmen. Was überhaupt den Religionsunterricht betrifft, so ist hiefür der § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, maßgebend, wonach die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religionsübungen unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche überlassen ist. Diese Befugnisse unterliegen der Beschränkung nach § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes, wonach die Bezirksschulaufsicht die verkündeten Religionsübungen dem Schulleiter bekanntzugeben hat. Da diese Verkündigung durch den Bezirksschulrath auch erfolgt ist, so hat auch die Verfügung, dafs die Schulkinder dreimal im Jahre die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen haben, gesetzliche Wirkung. Allerdings sagt die verkündete Verfügung nicht, welche Kinder und welche Altersklassen zu

den einzelnen religiösen Uebungen zuzulassen sind; diese Frage berührt aber nicht die allgemeine Schulordnung, sondern hängt lediglich von dem Ermessen desjenigen ab, welcher zur Leitung dieser Uebungen berufen ist.

Zu dem gegen diese Entscheidung beim Landes Schulrathe eingebrachten Recurse behaupteten die Eltern der Maria N., daß die der Kirche zur Leitung der Religionsübungen gesetzlich zustehende Befugnis nur innerhalb der Schule und nicht außerhalb derselben, nämlich in der Kirche, ausgeübt werden könne. Beichte und Communion seien keine Religionsübungen, sondern Religionsdienst-Handlungen. Der Landes Schulrath schloß sich in seiner Entscheidung der Ansicht des Bezirks Schulrathes vollkommen an und bestätigte dessen Entscheidung, worauf die Eltern des Kindes den Recurs an das k. k. Ministerium ergriffen. Dasselbe wies den Recurs jedoch mit Erlass vom 19. März 1877, Z. 24.206 de 1886, ebenfalls ab, weil die in Rede stehenden religiösen Uebungen gemäß § 5 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, von der competenten Schulbehörde rechtswirksam kundgemacht wurden, somit als eine für die betreffende öffentliche Volksschule erlassene allgemeine Anordnung zu gelten haben, welche zu beobachten die diese Schule besuchenden Kinder verpflichtet sind. Die Berufung auf den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 vermag das Begehren der Recurrenten umsoweniger zu begründen, als das die Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze berechtigten Gewalt der Schule untersteht, und das den Eltern nach § 144 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Recht durch die in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht bestehenden Gesetze überhaupt eingeschränkt ist. Was übrigens die Frage betrifft, welche Kinder, bezw. von welcher Altersstufe angefangen dieselben an den bezüglichlichen, von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter verkündeten religiösen Uebungen theilzunehmen haben, so ist dieses lediglich Sache des Ermessens desjenigen, welcher die bezüglichlichen Uebungen zu leiten berufen ist.

Lasberg.

Cooperator Leopold Beter.

XVI. (Wer ist berechtigt dem Täufling den Namen zu geben?) Nachweislich seit dem 3. Jahrhundert ist es Sitte, bei der Taufe, welche zu einer nova creatura macht, auch ein novum nomen anzunehmen (Apocal. 2, 17: *vincenti dabo manna absconditum et... nomen novum*). Jedoch ist diese Namengebung kein Bestandtheil des Taufritus geworden. Das ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des *Rituale Romanum* T. II. c. 1. n. 54 u. 55 und deren Fassung. N. 54 lautet: *Et quoniam iis, qui baptizantur, tamquam Dei filiis in Christo regenerandis et in ejus militiam adscribendis nomen imponitur, curet (parochus), ne obscoena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrocinis protegantur.* N. 55 lautet: *His igitur expeditis et accepto nomine baptizandi positi, si infans fuerit, super brachium dextrum illius, qui eum defert, parochus ad baptismum procedat.* Nach der Fassung des n. 55 wird vorausgesetzt, daß der Täufling bereits vor der Taufe einen Namen erhalten hat. Dasselbe Resultat ergibt sich aus dem Catech. Rom. P. II. c. 2. qu. 60 sq. Die Namengebung wird dortselbst nicht als Bestandtheil des Taufritus erwähnt, vielmehr wird am Ende des Tractatus de Bapt. sacr. nach Aufzählung aller Ceremonien